

Bonellus noch einen offiziell rezipierten Status besaßen. Terminus post quem ist das Jahr 1271, denn erst in diesem Jahr machte Andreas sich an die Arbeit, den *Apparatus vetus* zu verbessern und zu aktualisieren²⁶. Nach 1285 verdrängte dann aber bereits wieder die *Glossa ordinaria* des Marinus de Caramanico den ‘alten Apparat’²⁷. Die Handschrift aus Fossacesia muss also zwischen 1271 und 1285 geschrieben worden sein. Bedenkt man, dass der *Apparatus vetus* bislang nur aus einem einzigen Codex, dem Vat. lat. 6770, bekannt war, so wird die Bedeutung deutlich, die dem Fragment aus Fossacesia als einem weiteren Textzeugen für die Glossen des *Liber augustalis* auf dieser Stufe seiner Textentwicklung zukommt.

2. Gesetzestexte und Glossen in ihrem Bezug zueinander

Der Glossenapparat im Fragment aus Fossacesia stammt von derselben Hand wie die Konstitutionen selbst, ist jedoch etwas kleiner und enger geschrieben als der Text in den Spalten. Insgesamt finden sich neun erklärende Glossen, sieben *notabilia* und fünf *paratitla*. Von den 21 Glossen des Fragments sind sieben *Andreas Bonellus de Barulo* (Siglen: *Andre*’, *And*’, *Adr*) zugeschrieben und acht einem gewissen *Guisandus* (Siglen: ‘*Guisand*’, ‘*Gui*’, ‘*G*’), der bisher völlig unbekannt war. Das Explicit der übrigen Glossen mit der üblicherweise dort platzierten Namenssigle des Autors ist aufgrund von Pergamentschäden heute nicht mehr lesbar²⁸.

Ornamente oder anderen Verzierungselemente fehlen im Glossenapparat. Die Glossen finden sich nicht nur an den Außenrändern neben den beiden Mittelspalten (die immer je 37 Zeilen umfassen), sondern auch auf dem oberen und dem unteren Rand. Alle Glossen auf

26) Siehe Anm. 16.

27) Siehe Anm. 17. Es liegt auf der Hand, dass es nach der Fertigstellung des neuen Glossenapparates ab 1285 keinen Sinn mehr gemacht hätte, den Konstitutionen von Melfi einen veralteten Apparat beizugeben, zumal in einem derart sorgfältig angelegten Codex.

28) Im Textanhang unten S. 516–520 sind die Incipits der im Fossacesia-Fragment vorhandenen Glossen aufgeführt und den Incipits jener Glossen gegenübergestellt, die im Vaticanus Vat. lat. 6770 als einem anderen Textzeugen des *Apparatus vetus* enthalten sind, sowie den Incipits der Glossen jenes Apparates, der in der Vulgata-Version des Corpus von Melfi in der Editio princeps von 1475 gedruckt ist (zu dieser siehe Anm. 22). Zur Vulgata-Überlieferungsversion der Konstitutionen vom Ausgang des 13. Jahrhunderts vgl. Anm. 5.